

## Richtlinie der Stadt Gronau

### über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Nutzung von Dachphotovoltaik und Balkonkraftwerken auf dem Stadtgebiet

#### 1. Präambel

Die Stadt Gronau ist bestrebt, den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich privater Haushalte auf dem Stadtgebiet auszubauen und Bürger:innen dabei zu unterstützen, sich vor steigenden Energiepreisen zu schützen.

Zu diesem Zweck leitet die Stadt Gronau den Klimaschutz-Zuschuss, der ihr vom Land NRW im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie 2021 gewährt wurde, in Form einer Solarenergie-Förderung an die Bevölkerung weiter. Auf diese Weise kann ein wertvoller Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

#### 2. Förderempfänger:innen

- Antragsberechtigt sind private Eigentümer:innen und Mieter:innen für bestehende, überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets.
- Bei Mieter:innen ist die schriftliche Zustimmung des/r Eigentümer:in vorzulegen.
- Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

#### 3. Voraussetzungen

- Dachphotovoltaik
  - ↪ Die Eignung der Dachflächen für einen langfristigen Betrieb der Anlagen muss gewährleistet sein.
  - ↪ Die Anlage muss bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen und beim Netzbetreiber angemeldet werden.
  - ↪ Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
- Stecker-Solarmodul
  - ↪ Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf 800W nicht überschreiten.
  - ↪ Das geförderte Stecker-Solarmodul muss ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von fünf Jahren betrieben werden.
  - ↪ Das Gerät muss bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen werden.

↪ Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

- Die Antragsstellung muss vor dem 15.11.2022 erfolgen.

Anmerkung: Aufgrund der zum Teil erheblichen Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen und damit der Bearbeitung, wird die Frist für die Einreichung der Unterlagen verlängert. Anträge werden bearbeitet solange Mittel zur Verfügung stehen.

#### 4. Fördergegenstand und Zuschusshöhe

Gefördert wird die Erstinstallation einer Photovoltaikanlage oder eines Stecker-Solargeräts („Balkonkraftwerk“) an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie gebrauchsfertig sind.

Die Förderung erfolgt als einmaliger, zweckgebundener Zuschuss nach dem Erwerb und der Montage der Anlage.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

<b>Dachphotovoltaik</b>	150€ pro kWp maximal 1.000€ pro Antrag
<b>Stecker-Solarmodul</b>	80% (maximal 250€ pro Modul) maximal 500€ pro Antrag

Pro Antrag ist nur einer der beiden Fördergegenstände zulässig.

#### 5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

#### 6. Antragsstellung

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Schritte notwendig:

- 1) Antragsstellung (vor Beginn des Vorhabens)

Die Förderung muss **vor Beginn** des Vorhabens schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind als Download auf der städtischen Homepage unter [www.gronau.de/sparmitsolar](http://www.gronau.de/sparmitsolar) erhältlich. Anträge können digital per E-Mail an [sparmitsolar@gronau.de](mailto:sparmitsolar@gronau.de) oder in Papierform adressiert an Stadt Gronau, FD461, Grünstiege 64, 48599 Gronau eingereicht werden.

Vor Beginn des Vorhabens, aber spätestens bis zum 15.11.2022, müssen folgende Unterlagen **vollständig** eingereicht werden:

- das ausgefüllte Antragsformular
- der Fragebogen zur Ist-Situation mit Foto von der vorgesehenen Dachfläche bzw. dem für das Stecker-Solarmodul vorgesehenen Ort
- Eigentümererklärung bzw. bei Mietwohnungen Einverständniserklärung des/r Eigentümer:in
- Bei Dachphotovoltaikanlagen: Angebot/Kostenvoranschlag des ausführenden Fachbetriebes

## 2) Eingangsbestätigung und Umsetzung des Vorhabens

Nach Einreichung der Antragsunterlagen und Erhalt der Eingangsbestätigung kann der/die Antragssteller:in mit dem Vorhaben beginnen, d.h. den Auftrag für die Dachphotovoltaikanlage erteilen oder das Stecker-Solarmodul erwerben.

## 3) Einreichung der Umsetzungsnachweise (nach Installation der Anlage)

**Nach Installation der Anlage sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

- Kostennachweis durch Abschlussrechnung und Foto der montierten Anlage
- **Nachweis der Registrierung im Marktstammdatenregister bei Steckersolaranlagen.**

## 4) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

## 5) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der Umsetzungsnachweise.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

## 7. Kumulierung

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Landes NRW, des Bundes oder anderen Institutionen kombiniert werden.

## **8. Ausschluss**

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor bestätigtem Eingang der Antragsunterlagen
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Solaranlagen des gleichen Funktionsprinzips

## **9. Haftungsausschluss**

Die Stadt Gronau haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte PV-Anlagen entstehen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.